



UNIONCAMERE

**DAS REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN
EIGENTÜMER**

Handbuch für die elektronische Meldung
des wirtschaftlichen Eigentümers an die
Ämter des Handelsregisters

PRÄMISSE	4
KAP. 1 – MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AN DIE ÄMTER DES HANDELSREGISTERS: ALLGEMEINE HINWEISE	5
1.1. Der wirtschaftliche Eigentümer und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – Subjekte, die zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers verpflichtet sind	5
1.2. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers	6
1.3. Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers	8
1.3.1. Erste Meldung	8
1.3.2. Spätere Änderungen des wirtschaftlichen Eigentümers	9
1.3.3. Meldungen zur Berichtigung einer ersten Meldung	10
1.3.4. Periodische Meldungen	10
1.3.5. Subjekte, die zur Unterzeichnung der Meldung verpflichtet sind	11
1.3.6. Das zuständige Amt des Handelsregisters und die Sekretariatsgebühren	11
1.3.7. Fristen und Sanktionen	12
1.3.7.1 Erste Datenladung in das Register	12
1.3.7.2 Neu gegründete Subjekte	12
1.3.7.3 Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers	13
1.3.7.4 Jährliche Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentümers	13
1.4. Das Formular TE	13
1.4.1. Der Aufbau des Formulars	13
1.4.1.1 Eigenbescheinigung und etwaige Anlagen	16
1.4.2 Kontrollen, die beim Versand des Formulars TE automatisch durchgeführt werden	16
1.4.3. Gesellschaftsanteile oder Aktien, die Gegenstand von Bindungen oder dinglichen Rechten sind, und Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers	22
1.5. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens: einige Beispiele	24
1.5.1. Beispiel 1	24
1.5.2. Beispiel 2	26
1.5.3. Beispiel 3	26
1.5.4. Beispiel 4	27
1.6. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers anderer meldepflichtiger Subjekte: Beispiele	29
Wirtschaftlicher Eigentümer – Handbuch für die telematische Meldung – letzte Änderung: 30/11/2023	2

KAP. 2 – DIE FORMBLÄTTER DER EINZELNEN ERFÜLLUNGEN	31
2.1. Erste Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers	31
2.1.1. Meldung für bestehende Unternehmen	31
2.1.2. Meldung für neu gegründete Unternehmen	32
2.1.3. Meldung für bestehende juristische Personen des Privatrechts	34
2.1.4. Meldung für neu gegründete juristische Personen des Privatrechts	36
2.1.5. Meldung für bestehende Trusts	37
2.1.6. Meldung für neu gegründete Trusts	39
2.1.7. Meldungen für bestehende trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderische Aufträge)	40
2.1.8. Meldung für neu gegründete trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)	42
2.2. Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers	44
2.2.1 Meldung von Änderungen für Unternehmen	44
2.2.2 Meldung von Änderungen für juristische Personen des Privatrechts	46
2.2.3 Meldung von Änderungen für Trusts	47
2.2.4 Meldung von Änderungen für bestehende trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderische Aufträge)	48
KAP. 3 – HILFSMITTEL FÜR DAS AUSFÜLLEN DER MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS	51

PRÄMISSE

Ab dem 10. Oktober 2023 müssen die Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die juristischen Personen des Privatrechts, die Trusts und ähnliche Einrichtungen innerhalb von 60 Tagen den Ämtern des Handelsregisters ihre ‚wirtschaftlichen Eigentümer‘ mitteilen. Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist daher für den 11. Dezember 2023 vorgesehen.

Dieses Handbuch, das von UnionCamere in Zusammenarbeit mit den italienischen Handelskammern erstellt wurde, liefert die Grundinformationen zur Einreichung der ‚ersten Meldung‘ des wirtschaftlichen Eigentümers der obengenannten Subjekte, die zum 9. Oktober 2023 bereits gegründet waren oder später gegründet wurden. Das Handbuch enthält ferner wesentliche Hinweise zur Meldung von Änderungen der gemeldeten Daten.

Dieses Handbuch wurde auf der Grundlage der vom Kammersystem gelieferten Auslegungen unter Bezugnahme auf die vom Gesetzgeber zu diesem Thema erlassenen Bestimmungen verfasst. Dieses Handbuch kann aufgrund von spezifischen Stellungnahmen und/oder Klarstellungen vonseiten der zuständigen Ministerien Änderungen/Ergänzungen erfahren. Im zweiten Teil des Handbuchs werden die Formblätter für die einzelnen Erfüllungen erläutert.

Die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen wurden aus dem italienischen Originaltext übersetzt. Bei Zweifeln in der Auslegung bzw. bei möglichen Änderungen ist der Ursprungstext ausschlaggebend.

In Ermangelung offizieller Übersetzungen wurden einzelne Rechtsformen auf Italienisch belassen.

KAP. 1 – MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AN DIE ÄMTER DES HANDELSREGISTERS: ALLGEMEINE HINWEISE

1.1. Der wirtschaftliche Eigentümer und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer –
Subjekte, die zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers verpflichtet sind

Der wirtschaftliche Eigentümer wird von Art. 20, Absatz 1 des sogenannten Anti-Geldwäsche-Dekrets (GvD 231/2007) wie folgt definiert: „*Il titolare effettivo di clienti diversi dalle persone fisiche coincide con la persona fisica o le persone fisiche cui, in ultima istanza, è attribuibile la proprietà diretta o indiretta dell'ente ovvero il relativo controllo*“. Die folgenden Absätze von Artikel 20 liefern die Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers. Das obengenannte Dekret (siehe Art. 21, Absätze 1 und 3) verpflichtet

- I. Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die sich in das Handelsregister eintragen müssen,
- II. juristische Personen des Privatrechts, die zur Eintragung in das Register gemäß D.P.R. 361/2000 verpflichtet sind und
- III. Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, sowie ähnliche Einrichtungen mit Niederlassung oder Sitz in Italien

dem Amt des Handelsregisters¹ den wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen, damit diese Information in die vorgesehenen Sektionen des Registers eingetragen werden kann.

Das folgende Umsetzungsdekret - Dekret Nr. 55/2022 des Wirtschafts- und Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy), am 9. Juni 2022 mit dem Titel „*Regolamento recante disposizioni in materia di comunicazione, accesso e consultazione dei dati e delle informazioni relativi alla titolarità effettiva di imprese dotate di personalità giuridica, di persone giuridiche private, di trust produttivi di effetti giuridici rilevanti ai fini fiscali e di istituti giuridici affini al trust*“ in Kraft getreten (ab nun kurz das ‚Dekret‘), hat unter anderem festgelegt, welche Daten gemeldet und in die zwei neuen Sektionen des Handelsregisters eingetragen werden müssen. Die erste Sektion („autonome Sektion“) dient der Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers der Unternehmen und juristischen Personen des Privatrechts, die zweite („Sondersektion“) dient sowohl der Eintragung der Trusts und der ähnlichen Einrichtungen als auch der Bekanntgabe der wirtschaftlichen Eigentümer.

Italien hat das **Register der wirtschaftlichen Eigentümer** zur Umsetzung der EU-Richtlinien 849/2015 und 843/2018 (sog. IV. und V. Anti-Geldwäsche-Richtlinie) errichtet.

Laut Art. 1, Absatz 2, Buchst. f) des Dekrets sind folgende Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit zur Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet (auch wenn in konsortialer Form gegründet):

- a) die Aktiengesellschaften;
- b) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) die Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- d) die Genossenschaften.

¹ Amt gemäß Art. 2188 ZGB, eingeführt mit Art. 8 des Gesetzes 29. Dezember 1993, Nr. 580 und entsprechender Durchführungsverordnung aus D.P.R. 7. Dezember 1995, Nr. 581.

Art. 1, Absatz 2, Buchst. h) des Dekrets verpflichtet auch die juristischen Personen des Privatrechts, wie Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen des Privatrechts zur Meldung: „...*associazioni (...) fondazioni e (...) altre istituzioni di carattere privato che acquistano la personalità giuridica con l'iscrizione nel registro delle persone giuridiche, ai sensi del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 2000, n. 361*“. Zu berücksichtigen ist ferner, dass das genannte D.P.R. nicht nur das Register der juristischen Personen des Privatrechts unter der Führung der Präfekturen vorsieht, sondern auch die Errichtung eigener regionaler Register der juristischen Personen des Privatrechts (falls sich ihre Tätigkeit auf das Gebiet einer Region beschränkt und sie zudem in Sachbereichen tätig sind, die in die regionale Zuständigkeit fallen; siehe D.P.R. 361/2000, Art. 7). Die Pflicht zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers betrifft daher auch die in regionalen Registern eingetragenen „Einrichtungen“.

Zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers sind auch die Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, verpflichtet² (Art. 1, Absatz 2 Buchst. r) des Dekrets), mit oder ohne Sitz in Italien: Die Trusts beantragen gleichzeitig mit der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer auch die Eintragung in die Sondersektion.

Zu den meldepflichtigen Subjekten gehören auch die „trust-ähnlichen Einrichtungen“. Letztere werden wie folgt definiert: „...*gli enti e gli istituti che, per assetto e funzioni, determinano effetti giuridici equivalenti a quelli dei trust espressi, anche avuto riguardo alla destinazione dei beni ad uno scopo ed al controllo da parte di un soggetto diverso dal proprietario, nell'interesse di uno o più beneficiari o per il perseguimento di uno specifico fine, secondo l'articolo 22, comma 5-bis, del decreto antiriciclaggio*“ (Art. 1, Absatz 2 Buchst. g) des Dekrets). Die trust-ähnlichen Einrichtungen müssen „im italienischen Staatsgebiet niedergelassen oder sesshaft“ sein (Art. 21 Absatz 3 GvD 231/2007). Italien hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass der ‚treuhänderische Auftrag‘ in der italienischen Rechtsordnung eine trust-ähnliche Einrichtung ist³.

Treuhänderische Aufträge, die mit Treuhandgesellschaften verbunden sind, müssen daher als Einrichtung in die neue Sondersektion des Handelsregisters eingetragen werden.

Die Pflicht, den wirtschaftlichen Eigentümer zu melden, gilt nicht für Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht anerkannte Vereine.

1.2. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers

Das Dekret nennt und erläutert zum Teil die Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers.

IN UNTERNEHMEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT ist der wirtschaftliche Eigentümer (gemäß Art. 1, Absatz 2 Buchst. o) des Dekrets) „...*la persona fisica o le persone fisiche cui è riconducibile la proprietà diretta o indiretta ai sensi dell'articolo 20, commi 2, 3 e 5, del decreto antiriciclaggio*“. Art. 20 des Anti-Geldwäsche-Dekrets sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

(Absatz 2): „*Nel caso in cui il cliente sia una società di capitali: a) costituisce indicazione di proprietà diretta la titolarità di una partecipazione superiore al 25 per cento del capitale del*

² Die Voraussetzungen, die ein Trust erfüllen muss, um steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen zu entfalten, sind in verschiedenen Mitteilungen und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen angeführt, auf die hiermit verwiesen wird (bspw. *Rundschreiben Nr. 61/E* vom 27.12.2010).

³ *S. Liste der der Kommission mitgeteilten, unter das Recht der Mitgliedstaaten fallenden Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen*, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Oktober 2019.

cliente, detenuta da una persona fisica; b) costituisce indicazione di proprietà indiretta la titolarità di una percentuale di partecipazioni superiore al 25 per cento del capitale del cliente, posseduto per il tramite di società controllate, società fiduciarie o per interposta persona”.

(Absatz 3): „Nelle ipotesi in cui l'esame dell'assetto proprietario non consenta di individuare in maniera univoca la persona fisica o le persone fisiche cui è attribuibile la proprietà diretta o indiretta dell'ente, il titolare effettivo coincide con la persona fisica o le persone fisiche cui, in ultima istanza, è attribuibile il controllo del medesimo in forza: a) del controllo della maggioranza dei voti esercitabili in assemblea ordinaria; b) del controllo di voti sufficienti per esercitare un'influenza dominante in assemblea ordinaria; c) dell'esistenza di particolari vincoli contrattuali che consentano di esercitare un'influenza dominante”.

(Absatz 5): „Qualora l'applicazione dei criteri di cui ai precedenti commi non consenta di individuare univocamente uno o più titolari effettivi, il titolare effettivo coincide con la persona fisica o le persone fisiche titolari, conformemente ai rispettivi assetti organizzativi o statutari, di poteri di rappresentanza legale, amministrazione o direzione della società o del cliente comunque diverso dalla persona fisica”.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien müssen in „gestaffelter“ Form, gemäß Artikel 20 (Absatz 2 und 3) des Anti-Geldwäsche-Dekrets, angewandt werden. Sollte aus der Anwendung dieser Kriterien das wirtschaftliche Eigentum nicht hervorgehen, muss das sog. Restkriterium aus Absatz 5 befolgt werden. Die Anwendung genannter Kriterien ermöglicht die Ermittlung von mindestens einem wirtschaftlichen Eigentümer für jedes meldepflichtige Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit.

IN DEN JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVATRECHTS entspricht der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 1, Absatz 2, Buchstabe p) des Dekrets den „...*soggetti individuati dall'articolo 20, comma 4, del decreto antiriciclaggio...*“. Letztgenannte Norm verfügt Folgendes: „*Nel caso in cui il cliente sia una persona giuridica privata, di cui al decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 2000, n. 361, sono cumulativamente individuati, come titolari effettivi: a) i fondatori, ove in vita; b) i beneficiari, quando individuati o facilmente individuabili; c) i titolari di poteri di rappresentanza legale, direzione e amministrazione*“.

In diesem Fall wird das wirtschaftliche Eigentum auf ‚kumulative‘ Weise ermittelt: Die Gründer, die Begünstigten und die Inhaber von Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen sind alle wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person des Privatrechts und müssen daher dem Amt des Handelsregisters gemeldet werden.

FÜR TRUSTS UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN verweist Art. 1, Absatz 2 Buchst. q) des Dekrets auf Artikel 22, Absatz 5, erster Satz des Anti-Geldwäsche-Dekrets. Genannte Norm definiert die Angaben bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer wie folgt: „...*relative all'identità del costituente o dei costituenti, del fiduciario o dei fiduciari, del guardiano o dei guardiani ovvero di altra persona per conto del fiduciario, ove esistenti, dei beneficiari o classe di beneficiari e delle altre persone fisiche che esercitano il controllo sul trust o sull'istituto giuridico affine e di qualunque altra persona fisica che esercita, in ultima istanza, il controllo sui beni conferiti nel trust o nell'istituto giuridico affine attraverso la proprietà diretta o indiretta o attraverso altri mezzi*“.

Auch in diesem Fall wird der wirtschaftliche Eigentümer auf kumulative Weise ermittelt⁴: Liegen zusätzlich zum Gründer (oder Settlor) und dem Treuhänder (Trustee) noch andere der genannten Subjekte vor, müssen alle als wirtschaftliche Eigentümer des Trusts gemeldet werden, damit sie in die „Sondersektion“ des Handelsregisters eingetragen werden.

Der ‚treuhänderische Auftrag‘ ist eine trust-ähnliche Einrichtung, da er gleichwertige Rechtswirkungen entfaltet („...effetti giuridici equivalenti a quelli dei trust espressi, anche avuto riguardo alla destinazione dei beni ad uno scopo ed al controllo da parte di un soggetto diverso dal proprietario, nell'interesse di uno o più beneficiari o per il perseguimento di uno specifico fine“). Die Trusts und ähnlichen Einrichtungen werden über das elektronische Formular TE in die eigens vorgesehene Sondersektion eingetragen und melden gleichzeitig den ‚wirtschaftlichen Eigentümer‘. Das MD vom 12. April 2023, mit dem das elektronische Formular TE für die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer genehmigt wurde, knüpft an die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Jänner 1995 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk (heute Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) an und begrenzt dabei die Pflicht der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ausschließlich auf treuhänderische Aufträge, die mit Treuhandgesellschaften abgeschlossen werden. Die Meldung muss von den Treuhandgesellschaften an das Amt des Handelsregisters, in dessen Einzugsgebiet der Sitz genannter Gesellschaften liegt, übermittelt werden⁵.

Bei treuhänderischen Aufträgen kann nicht der Treuhänder als wirtschaftlicher Eigentümer genannt werden; es müssen zumindest der Gründer (d. h. der Treugeber) und der Begünstigte angegeben werden.

Für jeden treuhänderischen Auftrag, der von der Treuhandgesellschaft abgeschlossen wird, muss ein eigener Antrag übermittelt werden.

1.3. Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

1.3.1. Erste Meldung

Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers an das Amt des Handelsregisters der gebietszuständigen Handelskammer erfolgt elektronisch über den einheitlichen Vordruck „Comunicazione Unica“ und das spezifische elektronische Formular TE, das vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy mit Dekret vom 12. April 2023 genehmigt wurde (s. Art. 3 Absatz 5 des Dekrets).

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer kann nicht gemeinsam mit anderen Anträgen oder Meldungen an das Handelsregister übermittelt werden (die einzige Ausnahme ist im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des Dekrets die jährliche Bestätigung: Die Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit können diese dem Amt des Handelsregisters gemeinsam mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses übermitteln).

⁴ Art. 1 Punkt 2 Buchst. b) EU-Richtlinie 843/2018; siehe auch Nationale Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili), *Linee guida per la valutazione del rischio, adeguata verifica della clientela, conservazione dei documenti, dei dati e delle informazioni ai sensi del d.lgs. 231/2007*, 22. Mai 2019, S. 36.

⁵ Besitzt die Treuhandgesellschaft keine italienische Steuernummer, kann sie diese Auflage nicht erfüllen (da es sich um eine Pflichtangabe im Formular TE handelt). Der treuhänderische Auftrag muss in Italien ‚niedergelassen oder sesshaft‘ sein (s. Art. 22, Abs. 3 GvD 231/2007).

Die Tätigkeit des Registers beginnt mit der Phase der ‚ersten Datenladung‘. Die Daten und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer müssen von den meldepflichtigen Subjekten, die am 9. Oktober 2023 bereits gegründet waren, übermittelt werden (Datum der Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger *„...del provvedimento del Ministero dello sviluppo economico che attesta l’operatività del sistema di comunicazione dei dati e delle informazioni sulla titolarità effettiva. Le comunicazioni dei dati e delle informazioni di cui ai commi 1 e 2 sono effettuate entro i sessanta giorni successivi alla pubblicazione del provvedimento di cui al presente comma“* (Art. 3 Absatz 6 des Dekrets). Genannte Verfügung (s. Dekret des Abteilungsdirektors vom 29. September 2023) wurde am 9. Oktober 2023 im Gesetzesanzeiger veröffentlicht, daher muss die Meldung innerhalb 11. Dezember 2023 erfolgen.

Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit und juristische Personen des Privatrechts hingegen, die nach diesem Datum gegründet wurden, *„...provvedono alla comunicazione di cui al comma 1 entro trenta giorni dalla iscrizione nei rispettivi registri. I trust e istituti giuridici affini la cui costituzione sia successiva alla stessa data, provvedono alla comunicazione di cui al comma 2 entro trenta giorni dalla loro costituzione“*.

1.3.2. Spätere Änderungen des wirtschaftlichen Eigentümers

Das Dekret legt in Art. 3, Absatz 3 fest, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer fortlaufend aktualisiert werden müssen: *„I soggetti di cui ai commi 1 e 2 [d. h. die Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die juristischen Personen des Privatrechts, die Trusts und ähnliche Einrichtungen; A.d.V.] comunicano eventuali variazioni dei dati e delle informazioni relativi alla titolarità effettiva entro trenta giorni dal compimento dell’atto che dà luogo a variazione“*. Jede Änderung bereits eingetragener Nachrichten über die wirtschaftlichen Eigentümer muss innerhalb 30 Tagen gemeldet und eingetragen werden. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer speichert und bescheinigt alle Änderungen über einen Zeitraum von zehn Jahren (siehe Art. 11 Absatz 2 des Dekrets).

Die mitzuteilende Änderung kann sowohl die Person selbst des wirtschaftlichen Eigentümers betreffen (der aufgrund späterer Akten oder Fakten wechseln kann), als auch bereits gemeldete Angaben (z. B. die Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers, das digitale Domizil, die Voraussetzung, wegen der er ernannt wurde, wie TPD, TPI, TCM, usw. siehe unten...), oder andere Informationen bezüglich juristischer Personen des Privatrechts, die nicht im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind, Trusts und treuhänderische Aufträge (z. B. *die Bezeichnung*).

Zudem muss die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Urkunde berücksichtigt werden, aus der gegebenenfalls die Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers rührt. Werden die Änderungen nur nach der Veröffentlichung der Urkunde rechtswirksam (sog. Eintragung mit rechtsbegründende Wirkung oder teilweise rechtsbegründende Wirkung), so ist dies bei der Berechnung der obengenannten Frist zu berücksichtigen. Beispiel: Wurde die Übertragung von Anteilen einer GmbH (für eine Beteiligung von über 25 %) mit Datum 10.01.2023 am 15.01.2023 in das Handelsregister eingetragen (und der Gesellschafter, der aufgrund seiner Beteiligung zuvor als wirtschaftlicher Eigentümer angemeldet war, auch das wirtschaftliche Eigentum an den Erwerber der Anteile abtritt), muss auf dem Formular als Datum der Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers der 15.01.2023 angegeben und der Antrag um Änderung innerhalb von 30 Tagen ab diesem Datum eingereicht werden.

1.3.3. Meldungen zur Berichtigung einer ersten Meldung

Zur Berichtigung von Daten, die in einer bereits eingetragenen Meldung mitgeteilt wurden (deren Daten bereits im Handelsregister eingetragen sind) muss eine neue Meldung mit dem Formblatt "Änderung" eingereicht werden.

A) Handelt es sich um eine Änderung zur Berichtigung der ersten Meldung, ist erforderlich:

- das Feld "Datum des Ereignisses" der Änderung mit dem Datum des Versands der ersten Meldung auszufüllen.
Bei juristischen Personen des Privatrechts ist im Feld für das Datum des Ereignisses dasselbe Ereignisdatum der ersten Meldung einzutragen.
- im „diario messaggi“ zu vermerken (unmittelbar nach dem Versand der Meldung oder nach Klarstellungsersuchen seitens der Handelskammer), dass es sich um eine Meldung, welche als Ersatz einer vorausgegangenen, irrtümlich eingetragenen Meldung handelt.

B) Handelt es sich um eine Änderung zur Berichtigung einer bereits eingetragenen Meldung von Änderungen, ist erforderlich:

- das Feld „Datum des Ereignisses“ der Änderung **mit demselben Datum der bereits eingereichten Meldung von Änderungen, die zu berichtigen ist, auszufüllen.**
- im „diario messaggi“ zu vermerken (unmittelbar nach dem Versand der Meldung oder nach Klarstellungsersuchen seitens der Handelskammer), dass es sich um eine Meldung, welche als Ersatz einer vorausgegangenen, irrtümlich eingetragenen Meldung handelt.

Sollte es notwendig sein, Daten zu berichtigen, die in **einer noch nicht eingetragenen Meldung** mitgeteilt wurden, deren Daten daher noch nicht in der neuen Sektion des Handelsregisters eingetragen worden sind, muss der Erklärende einen „reinvio“ des noch nicht verwalteten Protokolls, mit der gleichen Art von Meldung die zu ersetzen ist, vornehmen.

1.3.4. Periodische Meldungen

Unabhängig davon, ob in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer Änderungen eintreten oder nicht, muss jedes Jahr eine Meldung eingereicht werden. Dies legt Art. 3, Absatz 3 des Dekrets fest: *„Gli stessi soggetti comunicano annualmente la conferma dei dati e delle informazioni, entro dodici mesi dalla data della prima comunicazione o dall'ultima comunicazione della loro variazione o dall'ultima conferma. Le imprese dotate di personalità giuridica possono effettuare la conferma contestualmente al deposito del bilancio“*.

Das bedeutet: Die bereits genannten Gesellschaften, die juristischen Personen des Privatrechts, die Trusts und die ähnlichen Einrichtungen müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer periodisch melden, auch wenn im Vergleich zur vorausgehenden Meldung keine Änderungen eingetreten sind. Die Meldung muss innerhalb von 12 Monaten ab der letzten Meldung der Änderung oder der letzten Bestätigung durchgeführt werden.

1.3.5. Subjekte, die zur Unterzeichnung der Meldung verpflichtet sind

Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers muss digital von folgenden Subjekten unterzeichnet werden:

- a) vom gesetzlichen Vertreter oder von einem der Verwalter oder der Liquidatoren, vom Liquidationskommissär oder vom Gerichtskommissär, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt (oder von einem Aufsichtsratsmitglied bei Untätigkeit der Verwalter bzw. Liquidatoren);
- b) vom Gründer oder einer Person mit Vertretungs- und Verwaltungsbefugnissen bzw. vom Liquidator, wenn es sich um eine juristische Person des Privatrechts handelt;
- c) vom Treuhänder, wenn es sich um einen Trust oder eine ähnliche Einrichtung handelt.

Die Meldepflicht wird durch das Ausfüllen und die Unterzeichnung des **spezifischen elektronischen Formulars TE** (das mit Dekret vom 12. April 2023 genehmigt wurde) und den anschließenden Versand an das Handelsregister mittels „Comunicazione Unica“ erfüllt.

Vollmachten oder Beauftragung von Dritten für die digitale Unterzeichnung des Formulars sind UNZULÄSSIG: Nur die angegebenen Subjekte dürfen die Meldung digital unterzeichnen und somit das wirtschaftliche Eigentum mit einer Eigenerklärung bescheinigen. Dritte können hingegen für den elektronischen Versand des vom meldepflichtigen Subjekt unterzeichneten Formulars sorgen: In diesem Fall müssen sie ihre digitale Unterschrift zu jener der erklärenden Person im sog. Begleitformular zwecks Angabe des Domizils hinzufügen.

1.3.6. Das zuständige Amt des Handelsregisters und die Sekretariatsgebühren

Bei Meldung/Änderung oder Bestätigung der Daten und der Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens, der juristischen Person des Privatrechts, des Trusts oder ähnlicher Einrichtung ist das Amt der Handelskammer zuständig, welche Inhaberin der Daten ist, d. h. in deren Einzugsgebiet das Unternehmen und die juristische Person des Privatrechts ihren Sitz haben bzw. der Trust gegründet wurde. Nur im Fall von Trusts (oder ähnlichen Einrichtungen) mit Sitz in Italien, die jedoch im Ausland gegründet wurden, ist die Handelskammer in Rom zuständig. Bei treuhänderischen Aufträgen ist jene Provinz zuständig, in der die Treuhandgesellschaft, auf die sich der Auftrag bezieht, ihren Sitz hat.

Für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers ist **keine Stempelsteuer geschuldet**.

Geschuldet sind hingegen die Sekretariatsgebühren, die laut MD vom 20. April 2023 30 € betragen.

Es sei daran erinnert, dass die Zahlung der Sekretariatsgebühren Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist.⁶

⁶ S. Art. 10, Absatz 2 Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 6. Mai 2009.

1.3.7. Fristen und Sanktionen

Die unterlassene Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers wird gemäß Art. 2630 ZGB⁷ wie folgt gehandelt:

Gesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, Trusts und ähnliche Einrichtungen	Betrag der Strafe	Verminderte Zahlung (wenn die Zahlung innerhalb von 60 Tagen ab der Zustellung erfolgt)
Meldungen und Mitteilungen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit des Termins hinterlegt werden	Mindestbetrag: € 34,33 Höchstbetrag: € 344,00	€ 68,66
Meldungen und Mitteilungen, die nach mehr als 30 Tagen nach Fälligkeit des Termins hinterlegt werden	Mindestbetrag: € 103,00 Höchstbetrag: € 1.032,00	€ 206,00

Die Fälligkeit des Termins ist unterschiedlich und hängt vom Akt/Ereignis ab, mit dem die Meldepflicht entsteht (siehe dazu Absatz 1.3.1. und 1.3.2).

1.3.7.1 Erste Datenladung in das Register

Die erste Ladung von Daten in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt über die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer, zu der folgende Subjekte verpflichtet sind:

- i) Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die am 9. Oktober 2023 bereits gegründet waren (bzw. bereits im Handelsregister eingetragen waren),
- ii) juristische Personen des Privatrechts, die am 9. Oktober 2023 bereits gegründet waren (bzw. bereits im spezifischen Register eingetragen waren)
- iii) Trusts und ähnliche Einrichtungen, die am 9. Oktober 2023 bereits gegründet waren.

Die Meldefrist ist in diesem Fall der 60. Tag ab dem angegebenen Datum:

Die Meldung muss somit **innerhalb 11. Dezember 2023** durchgeführt werden.

1.3.7.2 Neu gegründete Subjekte

Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers ist auch für jene Subjekte obligatorisch, die nach dem 9. Oktober 2023 gegründet wurden. In diesem Fall gelten folgende Meldefristen:

⁷ S. Art. 21, Absätze 1 und 5 des Anti-Geldwäsche-Dekrets.

- a) Für neu gegründete AG, GmbH, KG auf Aktien, Genossenschaften muss die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers **innerhalb von 30 Tagen ab der Eintragung in das Handelsregister** an das Amt des Handelsregisters übermittelt werden;
- b) Für neu gegründete juristische Personen des Privatrechts muss die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers **innerhalb von 30 Tagen ab der Eintragung in das Register der juristischen Personen des Privatrechts** an das Amt des Handelsregisters übermittelt werden;
- c) Für neu gegründete Trusts und ähnliche Einrichtungen (treuhänderische Aufträge) muss die Meldung **innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Errichtung** übermittelt werden.

1.3.7.3 Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers

Bei jeder **Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers** aus beliebigem Grund (beispielsweise infolge des Eintritts eines neuen Gesellschafters mit einer Beteiligung am Gesellschaftskapital von über 25 %; bei Ernennung eines neuen Verwalters einer juristischen Person des Privatrechts; Änderung der Begünstigten des Trusts oder der Subjekte, die die Kontrolle über den Trust innehaben, etc....) muss ein neues elektronisches Formular TE an das Amt des zuständigen Handelsregisters übermittelt werden.

Bei Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers beträgt die Einreichfrist für die aktualisierte Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers 30 Tage ab dem Akt oder dem Ereignis der Änderung. Muss der Akt, der die Änderung bewirkt hat, veröffentlicht werden und ist die sogenannte Eintragung mit rechtsbegründende oder teils rechtsbegründende Wirkung vorgesehen, läuft die Frist der dreißig Tage ab der Eintragung des Aktes in das zuständige Register (s. auch Kapitel 1.3.2).

1.3.7.4 Jährliche Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentümers

Wie bereits erklärt, muss die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer jährlich bzw. **zwölf Monate nach der letzten Meldung** (die eine Änderung oder Bestätigung gewesen sein kann) bestätigt werden. Die Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit können die Meldung unter Beachtung der Höchstfrist von zwölf Monaten ab der letzten Meldung auch gleichzeitig mit der jährlichen Hinterlegung des Jahresabschlusses im zuständigen Handelsregister vornehmen.

1.4. Das Formular TE

1.4.1. Der Aufbau des Formulars

Art. 4 des Dekrets nennt die Daten und Informationen, die Gegenstand der Meldung sind. In Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften setzt sich das elektronische Formular TE wie folgt zusammen:

- a) aus einem Hauptabschnitt mit den Eckdaten der Meldung, in dem unter anderem die Art des Subjektes, auf das sich die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer bezieht⁸, die Steuernummer und die Bezeichnung anzugeben sind;
- b) aus den drei folgenden Kästchen:

1/*juristische Person des Privatrechts – Identifizierende Angaben* (hier sind die Adresse des Rechtssitzes und des Verwaltungssitzes, wenn er nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt, und die zertifizierte E-Mail-Adresse anzugeben);

2/*Trust - Identifizierende Angaben* (hier sind das Datum, der Ort und die Daten der Gründung des Trusts anzugeben);

3/*Wirtschaftlicher Eigentümer*. Dieser letzte Abschnitt ist wiederum in drei Teile unterteilt:

a) meldeamtliche Daten und Staatsbürgerschaft des wirtschaftlichen Eigentümers (für ausländische Bürger ist keine Steuernummer anzugeben);

b) Wohnsitz/Domizil;

c) Angabe der Kriterien (angeführt in Art. 20 des Anti-Geldwäsche-Dekrets für Gesellschaften und juristische Personen des Privatrechts und in Art. 22 für Trusts und ähnliche Einrichtungen), mit denen das angegebene Subjekt als wirtschaftlicher Eigentümer identifiziert wurde. Dieser wichtige Aspekt wird beim Ausfüllen des Formulars TE durch Einsatz bestimmter Codes je nach Funktion des Rechtssubjekts, auf das sich die Meldung bezieht, angegeben. Es folgt die Liste der verfügbaren Codes.

UNTERNEHMEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT – VERWENDBARE KODES UND BESCHREIBUNG	
TPD	DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS
TPI	INDIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS
TCM	MEHRHEITSKONTROLLE DER STIMMRECHTE, DIE IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG AUSGEÜBT WERDEN KÖNNEN
TCE	KONTROLLE EINER AUSREICHENDEN ANZAHL VON STIMMEN FÜR EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG
TVC	VORLIEGEN VERTRAGLICHER BINDUNGEN FÜR EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS AUF DIE GESELLSCHAFT
TRA	INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN
JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS – VERWENDBARE KODES UND BESCHREIBUNG	
FND	GRÜNDER

⁸ Die ‚Art des Subjekts‘ wird mit bestimmten Codes angegeben: ‚I‘ für Unternehmen; ‚M‘ für treuhänderische Aufträge; ‚P‘ für juristische Person des Privatrechts; ‚T‘ für Trust.

BNP	BEGÜNSTIGTER DER JURISTISCHEN PERSON DES PRIVATRECHTS
TRA	INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN
TRUST – VERWENDBARE KODES UND BESCHREIBUNG	
CSA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES GRÜNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG
FDA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES TREUHÄNDERS EINES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG
GUA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES ÜBERWACHUNGSORGANS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG
DDA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG HANDELT
BNA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES BEGÜNSTIGTENS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
TFA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT
CST	GRÜNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
FDU	TREUHÄNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
GUR	ÜBERWACHUNGSORGAN DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
DDF	PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG HANDELT
BNC	BEGÜNSTIGTER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
TFC	PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT
TREUHÄNDERISCHE AUFTRÄGE – VERWENDBARE KODES UND BESCHREIBUNG	
CSA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES GRÜNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG
GUA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES ÜBERWACHUNGSORGANS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG
DDA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG HANDELT
BNA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES BEGÜNSTIGTENS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
TFA	WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT
CST	GRÜNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
GUR	ÜBERWACHUNGSORGAN DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
DDF	PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG HANDELT

BNC	BEGÜNSTIGTER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG
TFC	PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT

Bei Vorliegen eines Drittbetroffenen in Bezug auf den Zugang zu den Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer, d.h. wenn der Zugang für den wirtschaftlichen Eigentümer Folgendes bewirken würde: „[*esporrebbe*] il titolare effettivo a un rischio sproporzionato di frode, rapimento, ricatto, estorsione, molestia, violenza o intimidazione“ oder „il titolare effettivo sia una persona incapace o minore d'età“, muss der unten angegebene spezifische Kode eingegeben werden - gemäß Art. 21, Absätze 2 Buchst. f) und 4 Buchst. d-bis -.

Wird der unten angegebene Kode gewählt, ist im spezifischen Feld auch die zertifizierte E-Mail-Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers anzugeben, an die die Handelskammer dem Drittbetroffenen die erhaltenen Zugangsanträge zu schicken hat (s. Art. 7, Absatz 3 des Dekrets).

DRITTBETROFFENER – VERWENDBARER KODE UND BESCHREIBUNG	
CTR	DRITTBETROFFENER DES ZUGANGES WEGEN UNVERHÄLTNISSMÄSSIG GROSSEN RISIKOS VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, GEWALT ODER EINSCHÜCHTERUNG ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGE ODER MINDERJÄHRIGE PERSON

1.4.1.1 Eigenbescheinigung und etwaige Anlagen

Formular TE umfasst schließlich noch die Erklärung im Sinne des Art. 48 des DPR 445/2000 „*di responsabilità e consapevolezza in merito alle sanzioni previste dalla legislazione penale e dalle leggi speciali in materia di falsità degli atti e delle dichiarazioni rese*“ (Art. 4, Absatz 1, Buchst. f) des Dekrets).

Die Eigenbescheinigung ist ausreichend, um die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers in das Handelsregister zu erhalten: Im Allgemeinen sind **keine Anlagen oder Dokumente zur Belegung der Erklärung erforderlich**. Diese Dokumentation muss aber von den Verwaltern sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie diese den Ämtern des Handelsregisters auf Anfrage übermitteln können. Dies vorausgeschickt können gegebenenfalls digital unterzeichnete und intern kodifizierte (Dokumentcode ,98') Dokumente im PDF/A-Format beigelegt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die ministeriellen Anleitungen auch spezifische automatische Kontrollen vorsehen (siehe dazu nachfolgendes Kapitel), die auch die Anlagen betreffen, und dass bei Verletzung der formellen Voraussetzungen der Versand des elektronischen Formulars TE an das Handelsregister blockiert wird.

1.4.2 Kontrollen, die beim Versand des Formulars TE automatisch durchgeführt werden

Das Dekret vom 12. April 2023 des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, mit dem das elektronische Formular TE genehmigt wurde, sieht einige computerisierte Kontrollen „***all'atto della spedizione della pratica***“ vor, sowie „...***qualora la pratica presenti uno o più errori, la spedizione non andrà a buon fine e il sistema ne darà informativa al mittente***“.

Dabei werden sowohl ‚strukturelle‘ Aspekte der Datei als auch das Ausfüllen des Antragsformulars kontrolliert. Es folgt ein Überblick der Kontrollen, die den Antrag zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers sperren können (die vollständige Liste der automatischen Kontrollen mit Blockierung ist im Ministerialdekret zu finden, auf das hier verwiesen wird):

- Der Antrag betrifft nur die Änderung der Position; daher ist der Kode für Änderungen einzugeben (Kode 04);
- Der Antrag darf keine Anlagen enthalten, die an andere Körperschaften zu übermitteln sind (Agentur der Einnahmen, Arbeitsunfallinstitut INAIL, NISF (INPS), Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten);
- Er darf keine anderen Nebenformulare enthalten;
- Er muss die technisch-strukturellen Auflagen erfüllen, die in den technischen Anleitungen des Ministeriums angegeben sind (Anleitungen Fedra 7.0 und folgende Ausgaben);
- Er muss folgende Voraussetzungen in Bezug auf Form, Kompatibilität mit Datenbanken (Handelsregister, Agentur der Einnahmen) und Normen erfüllen:
 - Das Datum muss im Format ttmjmmjjj verfasst werden (zwei Stellen jeweils für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr). Das Datum muss nach 1899 und vor dem Datum des Versands des elektronischen Antrags liegen;
 - Die Steuernummern müssen formell korrekt sein und dem letzten Kontrollzeichen (Check digit) entsprechen; Bei natürlichen Personen müssen sie dem Nach- und Vornamen, dem Geschlecht und dem Geburtsdatum der Erklärung entsprechen;
 - Für die Subjekte, die dem Handelsregister bekannt sind (Unternehmen und einige juristische Personen des Privatrechts), müssen die Angaben im Formular mit den Daten des Handelsregisters in Bezug auf die Art des Subjekts und die Provinz des letzten Sitzes übereinstimmen. Zudem muss die im Handelsregister eingetragene Rechtsform von der Norm vorgesehen sein;
 - Meldungen für Trusts, die im Ausland errichtet wurden, sind bei der Handelskammer Rom einzureichen;
 - Der Antrag darf ausschließlich digital unterzeichnete Anlagen für interne Zwecke (Dokumentcode 98) enthalten;
 - Die Steuernummer des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s muss immer dann mitgeteilt werden, wenn es sich um einen italienischen Staatsbürger handelt oder um einen ausländischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien;
 - Die Rechtsform der Subjekte, für die der wirtschaftliche Eigentümer gemeldet wird, muss zumindest einer der folgenden Makrokategorien angehören ⁹ (mit Ausnahme der Trusts

⁹ Hierzu wird darauf hingewiesen, dass:

- Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung (società di mutuo soccorso - SM) sind zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentums nicht verpflichtet;
- Meldungen, die von ausländischen Subjekten (Soggetti Esteri - ST) eingereicht werden und ausländische Gesellschaften (Società Estere - SS), werden vom Quality Check blockiert, um ein manuelles Ermittlungsverfahren zu ermöglichen;
- Die folgenden Rechtsformen von Konsortien (CC-CONSORZIO CON ATTIVITA' ESTERNA - KONSORTIUM MIT EXTERNER TÄTIGKEIT; CF-CONSORZI FIDI, CM-CONSORZIO MUNICIPALE - STAEDTISCHES KONSORTIUM, CO-CONSORZIO - KONSORTIUM, CR-CONSORZIO INTERCOMUNALE - GEMEINDEUMSCHLIESSENDE GENOSSENSCHAFT, CZ-CONSORZIO DI CUI AL DLGS 267/2000 - KONSORTIUM GES. VERORDNUNG 267/2000), Subjekte mit der Rechtsform Vereinigung Unternehmen (Associazione Impresa - AI), Stiftung Unternehmen (Fondazione Impresa - FI), Ente Sociale - EL und Sonderbetrieb ges. Verordnung 267/2000 (Azienda Speciale di cui al DLGS 267/2000 - LL) sind zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentums verpflichtet, wenn in den Regional-/Präfektur-Registern eingetragen sind.

und ähnlichen Einrichtungen; die angegebenen Gesellschaften können auch in konsortialer Form gegründet werden):

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - Aktiengesellschaft;
 - Kommanditgesellschaften auf Aktien;
 - Genossenschaften;
 - juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine, Stiftungen und andere privatrechtliche Einrichtungen);
- Bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Eigentümers der Art „DRITTBETROFFENER DES ZUGANGES WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFAHR VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, BELÄSTIGUNG; GEWALT BZW. EINSCHÜCHTERUNG ODER UNFÄHIGE ODER MINDERJÄHRIGE PERSON (CTR)“ muss mindestens eine weitere Voraussetzung eingegeben werden, sowie die zertifizierte E-Mail-Adresse des Drittbetroffenen;
 - Die Erklärung im Sinne der Artikel 46, 47 und 76 des D.P.R. 445/2000 muss mit der Art des meldenden Subjekts (Unternehmen, juristische Person des Privatrechts, Trust, treuhänderischer Auftrag) vereinbar sein;
 - Ist das Subjekt, für das der Antrag ausgefüllt wird, eine Gesellschaft, die mit einer der folgenden Rechtsformen „mit beschränkter Haftung“ im Handelsregister eingetragen ist:
 - RR – GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG MIT REDUZIERTEM KAPITAL;
 - RS – VEREINFACHTE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG;
 - SL – KONSORTIALGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG;
 - SR – GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG;
 - SU – GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG MIT ALLEINGESELLSCHAFTER;
- und wird zudem ein wirtschaftlicher Eigentümer mit der Voraussetzung ‚DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS‘ (TPD) gemeldet, muss der Eigentümer in der Liste der Gesellschafter aufscheinen. Zudem muss die Summe der Nennwerte dieser Anteile mehr als 25 % des gezeichneten Gesellschaftskapitals ausmachen;
- Es müssen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Eigentümer angegeben werden, die mit jenen kohärent sind, welche für die Art des erklärenden Subjekts oder Instituts vorgesehen sind (siehe unten abgebildete Tabelle):

TABELLE DER VORAUSSETZUNGEN NACH ART DES SUBJEKTS				
Art der Voraussetzung TE	UNTERNEHMEN	JURISTISCHE PERSON des PRIVATRECHTS	TRUST	TREUHÄNDERISCHER AUFTRAG

CSA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES GRÜNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	X
FDA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	
GUA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES ÜBERWACHUNGSORGANS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	X
DDA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG HANDELT			X	X
BNA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES BEGÜNSTIGTEN DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	X
TFA – WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT			X	X
CST – GRÜNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	X
FDU – TREUHÄNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	
GUR – ÜBERWACHUNGSORGAN DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG			X	X
DDF – PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG HANDELT			X	X

BNC – BEGÜNSTIGTER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHEN EINRICHTUNG			X	X
TFC – PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT			X	X
BNP – BEGÜNSTIGTER DER JURISTISCHEN PERSON DES PRIVATRECHTS		X		
FND – GRÜNDER		X		
TRA – INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN	X	X		
TPD – DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS	X			
TPI – INDIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS	X			
TCM – MEHRHEITSKONTROLLE DER STIMMRECHTE, DIE IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG AUSGEÜBT WERDEN KÖNNEN	X			
TCE – KONTROLLE EINER AUSREICHENDEN ANZAHL VON STIMMEN FUER EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	X			
TVC – VORLIEGEN VERTRAGLICHER BINDUNGEN FÜR EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS AUF DIE GESELLSCHAFT	X			

CTR – DRITTBETROFFENER DES ZUGANGES WEGEN UNVERHÄLTNISMÄSSIG GROSSEN RISIKOS VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, GEWALT ODER EINSCHÜCHTERUNG ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGE ODER MINDERJÄHRIGE PERSON	X	X	X	X
--	----------	----------	----------	----------

- Sollte bei Unternehmen mindestens ein wirtschaftlicher Eigentümer die Voraussetzung „TRA – INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN“ verwenden, können in der Meldung insgesamt nur wirtschaftliche Eigentümer mit demselben Kode und/oder mit dem Kode „CTR – DRITTBETROFFENER DES ZUGANGES WEGEN UNVERHÄLTNISMÄSSIG GROSSEN RISIKOS VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, GEWALT ODER EINSCHÜCHTERUNG ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGE ODER MINDERJÄHRIGE PERSON“ verwendet werden;
- Die Art der Erklärung im Sinne der Artikel 46, 47 und 76 des D.P.R. 445/2000 muss der Art des meldegegenständlichen Subjekts entsprechen;
- Das Datum des Ereignisses DARF NICHT:
 - später als das Datum des Versands der Meldung liegen;
 - bei Änderungen, vor dem Datum des Beginns der sog. „Kampagne zur Meldung TE“ liegen, das vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy mit eigener Verordnung festgelegt wird;
- Der in dem einheitlichen Vordruck „Comunicazione Unica“ angegebene Erklärende muss die im Handelsregister eingetragene Funktion laut folgender Tabelle ausüben:¹⁰

¹⁰ Die Angabe bezieht sich natürlich auf die Subjekte, die im Handelsregister eingetragen sind. Die Trusts oder treuhänderischen Aufträge fallen nicht unter diese Kategorie: Für solche Rechtsinstitute bewirkt die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer auch deren „Eintragung“ in die Sondersektion des Handelsregisters. In diesen Fällen muss – auch unter Berücksichtigung der Anleitungen in Art. 21, Absatz 3 GVD 231/2007 und Art. 3, Absatz 2 MD 55/2022 – der Erklärende in dem einheitlichen Vordruck „Comunicazione Unica“ als ‚Treuhänder‘ (bei Trusts) oder als ‚Treuhänder oder Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind‘ (für die treuhänderischen Aufträge) angegeben werden. Wird zum Ausfüllen die Software DIRE verwendet, sind diese Qualifikationen unter „sonstige geltende Gesetzesbestimmungen“ wählbar. Eine ähnliche Situation ergibt sich für die juristischen Personen des Privatrechts (Vereine mit Rechtspersönlichkeit und Stiftungen): Auch in diesem Fall ist die Körperschaft normalerweise nicht eingeschrieben (mit einigen Ausnahmen). Es ist daher nicht möglich, allen juristischen Personen des Privatrechts vorzuschreiben, dass der Erklärende mit einer der angegebenen Qualifikationen bereits im Handelsregister eingetragen sein muss.

TABELLE DES ERKLÄRENDEN – ART DES SUBJEKTS				
ART DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS	UNTERNEHMEN	JURISTISCHE PERSON DES PRIVATRECHTS¹¹	TRUST¹²	TREUHÄNDERISCHE R AUFTRAG¹³
GESETZLICHER VERTRETER	X	X		
VERWALTER	X	X		
LIQUIDATOR	X	X		
GERICHTSKOMMISSÄR	X			
SONSTIGE GELTENDE GESETZBESTIMMUNGEN	X	X	X	X

- Die Vereinheitlichte Meldung (und die Fedra-Meldung, falls in einer getrennten Datei enthalten) muss mit gültiger digitaler Unterschrift vom Erklärenden, der in der Vereinheitlichten Meldung angegeben ist, unterzeichnet werden.

1.4.3. Gesellschaftsanteile oder Aktien, die Gegenstand von Bindungen oder dinglichen Rechten sind, und Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Bekanntlich können Aktien oder Gesellschaftsanteile Gegenstand von dinglichen Rechten (Fruchtgenuss, nacktes Eigentum, Pfandrecht) oder von Miteigentum sein; auf denselben können auch Bindungen bestehen (Beschlagnahme, Pfändungen). Diese Umstände müssen von den Verwaltern und den anderen Subjekten, die zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen vertretenen und/oder verwalteten Gesellschaft oder Körperschaft verpflichtet sind, bewertet werden. Die nachfolgenden Tabelle nennt, in Ermangelung spezifischer aktueller Hinweise des Ministeriums, kurz die gesetzlichen Vorschriften, unbeschadet der Tatsache, dass der einzelne Fall durch Abkommen zwischen den Parteien oder durch eine gerichtliche Verordnung anders geregelt werden könnte.

¹¹ Im Fall einer juristischen Person des Privatrechts muss der Erklärende eines der angegebenen Subjekte oder der Gründer, soweit dieser noch lebt, sein. Letztere Qualifikation wird durch die Wahl der Option "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" erklärt.

¹² Bei Trusts ist der Erklärende der Treuhänder. Dieser muss in der Softwareplattform die Option "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" wählen.

¹³ Siehe vorausgehende Fußnote; bei einem treuhänderischen Auftrag lautet die Qualifikation des Erklärenden „Treuhänder oder Person, welche Rechte oder Befugnisse ausübt, die denen des Treuhänders gleichwertig sind“.

RECHT ODER BINDUNG	
FRUCHTGENUSS	Dem Fruchtnießer steht das Stimmrecht und das Gewinnanteilsrecht zu, soweit mit dem nackten Eigentümer nicht anders vereinbart, daher wird dieser als wirtschaftlicher Eigentümer identifizierbar sein. Wenn jedoch nach den Vereinbarungen zwischen dem nackten Eigentümer und dem Fruchtnießer das Stimmrecht von ersterem ausgeübt wird, sind sowohl der nackte Eigentümer als auch der Fruchtnießer als wirtschaftliche Eigentümer identifizierbar, wenn die Beteiligung die Höhe von 25 % des Gesellschaftskapitals überschreitet.

NACKTES EIGENTUM	S. ‚Fruchtgenuss‘
PFANDRECHT	Das Stimmrecht steht dem Pfandgläubiger (Art. 2352 ZGB) zu, soweit mit dem schuldnerischen Gesellschafter nicht anders vereinbart. Der Pfandgläubiger wird daher normalerweise als wirtschaftlicher Eigentümer identifiziert.
BESCHLAGNAHME	Das Stimmrecht und die anderen Verwaltungsrechte in Verbindung mit den Aktien und Gesellschaftsanteilen stehen dem Verwahrer zu (sofern vom Gericht nicht anders verfügt). Der Verwahrer ist somit der wirtschaftliche Eigentümer, wenn die beschlagnahmte Beteiligung mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals ausmacht.
GEMEINSCHAFT	Art. 1105 ZGB legt fest, dass der Teilhaber, der die Mehrheit der Anteile an der gemeinschaftlichen Sache hält, auch für die anderen Teilhaber verbindlich entscheidet, wenn die vorzunehmende Handlung unter die ordentliche Verwaltung fällt. Dieser kann somit als ‚wirtschaftlicher Eigentümer‘ identifiziert werden, wenn die gemeinschaftliche Beteiligung mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals ausmacht. Ist die gemeinschaftsgegenständliche Beteiligung den Teilhabern zu gleichen Teilen zuzuordnen, ist keiner von ihnen Inhaber der Mehrheit der Beteiligung. In diesem Fall kann der Verwalter alle Miteigentümer als ‚wirtschaftliche Eigentümer‘ melden, soweit die Umstände oder etwaige Abkommen zwischen denselben die Wahl nicht auf einen einzigen oder einige von ihnen beschränken.

Unterliegt die Beteiligung einer Pfändung, so ist der wirtschaftliche Eigentümer laut Stellungnahme verschiedener Gerichte der vollstreckungsschuldnerische Gesellschafter¹⁴.

¹⁴ So haben sich folgende Gerichte (in alphabetischer Reihenfolge) geäußert: Bergamo (Mitteilung vom 17.11.2020), Bologna (Mitteilung vom 13.11.2020), Ferrara (Mitteilung vom 25.3.2021), Matera (Mitteilung vom 14.12.2020) und Salerno (Mitteilung vom 10.12.2020), alle im Web abrufbar.

1.5. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens: einige Beispiele

Es folgen einige Beispiele.

Bei Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit muss der wirtschaftliche Eigentümer, wie bereits erwähnt, laut Art. 20, Absätzen 2, 3 und 5 des Anti-Geldwäsche-Dekrets ermittelt werden¹⁵.

Es obliegt dem antragsunterzeichnenden Subjekt, die korrekten Daten und Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer mittels Eigenerklärung im Sinne des Einheitstextes über die Verwaltungsdokumentation zu liefern¹⁶. Die Verwalter der Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit müssen die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einholen, aufbewahren und aktualisieren. Dieselben Pflichten haben der Gründer, soweit er noch lebt, oder die Subjekte, denen die Vertretung und die Verwaltung der Körperschaft im Fall juristischer Personen des Privatrechts zugeteilt ist, und die „*fiduciari di trust espressi, disciplinati ai sensi della legge 16 ottobre 1989, n. 364, nonché [alle; A.d.V.] persone che esercitano diritti, poteri e facoltà equivalenti in istituti giuridici affini...*“ (s. Art. 22 Absätze 3, 4 und 5 GvD 231/2007).

Hier ein paar Beispiele dazu.

1.5.1. Beispiel 1

ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AUFGRUND DES ‚KRITERIUMS DES EIGENTUMS‘ DER BETEILIGUNG		
BEISPIEL 1 – ALFA AG		
GESELLSCHAFTER, DIE NATÜRLICHE PERSONEN UND INHABER VON BETEILIGUNGEN SIND	BETEILIGUNGSANSPRUCH	UMFANG DER BETEILIGUNG
A	EIGENTUM	30 %
B	EIGENTUM	30 %
C	EIGENTUM	40 %

Gemäß Art. 20, Absatz 2 Buchst. a) sind wirtschaftliche Eigentümer der Alfa AG die Gesellschafter/natürlichen Personen ‚A‘, ‚B‘ und ‚C‘: Jeder von ihnen ist nämlich Eigentümer eines Anteils > 25 % am Gesellschaftskapital. Daher müssen alle im elektronischen Formular TE mit dem Kode TPD (Inhaber einer direkten Eigentumsbeteiligung) angegeben werden.

¹⁵ siehe auch Fußnote 4

¹⁶ “Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa” - D.P.R. 445/2000

Wäre ,B' als formeller Inhaber der Beteiligung eine vorgeschobene Person und der Dominus und ,wahre' Träger des Anteils hingegen ,D', müssten den Ämtern des Handelsregisters als wirtschaftliche Eigentümer ,A' (mit Kode TPD), ,D' (mit Kode TPI, Inhaber einer indirekten Eigentumsbeteiligung) und ,C' (mit Kode TPD) gemeldet werden.

N.B. Der formelle Inhaber der Beteiligung könnte natürlich nicht der ,wirkliche Inhaber' derselben sein. Die Verwalter müssen die erforderlichen Ermittlungen durchführen und dabei Informationen aus allen verfügbaren Quellen einholen, ohne sich ausschließlich auf die formelle Angabe der Eigentumsverhältnisse zu stützen. Art. 22, Absatz 3 des Anti-Geldwäsche-Dekrets sieht vor, dass die Verwalter die Informationen wie folgt einholen müssen: „...*sulla base di quanto risultante dalle scritture contabili e dai bilanci, dal libro dei soci, dalle comunicazioni relative all'assetto proprietario o al controllo dell'ente, cui l'impresa è tenuta secondo le disposizioni vigenti nonché dalle comunicazioni ricevute dai soci e da ogni altro dato a loro disposizione. Qualora permangano dubbi in ordine alla titolarità effettiva, le informazioni sono acquisite, a cura degli amministratori, a seguito di espressa richiesta rivolta ai soci rispetto a cui si renda necessario approfondire l'entità dell'interesse nell'ente*“.

Wäre ,B' als formeller Inhaber der Beteiligung eine vorgeschobene Person und der Dominus und ,wahre' Träger des Anteils hingegen ,A', so wäre letzterer sowohl direkter als auch indirekter Eigentümer von Beteiligungen am Gesellschaftskapital. In diesem Fall müssten zwei wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden: ,A' (im Formular TE mit dem Kode TPD und dem Kode TPI anzugeben) und ,C' (Kode TPD).

Wäre auch ,C' als formeller Inhaber der Beteiligung eine vorgeschobene Person und der Dominus und ,wahre' Träger des Anteils von ,B' und des Anteils von ,C' hingegen ,A', so wäre letzterer der einzige wirtschaftliche Eigentümer der Alfa GmbH (im Formular TE mit Kode TPD und mit Kode TPI anzugeben).

Wären schließlich alle drei Gesellschafter als formelle Inhaber von Beteiligungen vorgeschobene Personen und der Dominus und ,wahre' Träger der Beteiligungen hingegen ,D', eine natürliche Person, die formell nicht der Gesellschaft angehört, so wäre ,D' der einzige wirtschaftliche Eigentümer der Alfa GmbH und müsste im Formular TE mit dem Kode TPI angegeben werden.

1.5.2. Beispiel 2

ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AUFGRUND DES ‚KRITERIUMS DES EIGENTUMS‘ DER BETEILIGUNG		
BEISPIEL 2 – ALFA AG		
GESELLSCHAFTER, DIE NATÜRLICHE PERSONEN UND INHABER VON BETEILIGUNGEN SIND	BETEILIGUNGSANSPRUCH	UMFANG DER BETEILIGUNG
A	EIGENTUM	10 %
B	EIGENTUM	20 %
C	EIGENTUM	30 %
D	EIGENTUM	40 %

Im Beispiel 2 sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Alfa die Gesellschafter ‚C‘ und ‚D‘ (mit Kode TPD). Wäre ‚A‘ als formeller Inhaber der Beteiligung eine vorgeschobene Person und der *Dominus* und ‚wahre‘ Träger des Anteils hingegen ‚B‘, so wäre letzterer sowohl direkter als auch indirekter Eigentümer von Beteiligungen (jedoch in beiden Fällen im Unterschwellenbereich). Die Summe der beiden Beteiligungen ergibt für ‚B‘ eine Gesamtbeteiligung von 30 % des Gesellschaftskapitals, also relevant für die Anwendung des ‚Kriteriums des Eigentums‘. In diesem Fall müssten drei wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden: Zu den bereits erwähnten Gesellschaftern käme noch ‚B‘ hinzu und müsste im Formular TE mit dem Kode TPI angegeben werden.¹⁷

1.5.3. Beispiel 3

ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AUFGRUND DES ‚KRITERIUMS DES EIGENTUMS‘ DER BETEILIGUNG		
BEISPIEL 3 – ALFA AG		
GESELLSCHAFTER, DIE INHABER VON BETEILIGUNGEN SIND	BETEILIGUNGSANSPRUCH	UMFANG DER BETEILIGUNG
A (natürliche Person)	EIGENTUM	30 %

¹⁶ Die ministeriellen Anleitungen für das Formular TE legen Folgendes fest: „*se, dall’applicazione sia del criterio della partecipazione diretta sia del criterio della partecipazione indiretta al capitale, la persona fisica individuata quale titolare effettivo risulta avere partecipazioni dirette e indirette ciascuna inferiore al 25% ma dalla cui somma si ottiene oltre il 25%... il requisito da indicare è TPI*“.

Unioncamere

B (natürliche Person)	EIGENTUM	30 %
Delta AG	EIGENTUM	40 %

Neben den natürlichen Personen ‚A‘ und ‚B‘ (Inhaber von Beteiligungen in Höhe von mehr als 25 %, daher aufgrund des Art. 20, Absatz 2 Buchstabe a) des Anti-Geldwäsche-Dekrets als wirtschaftliche Eigentümer zu melden) ist die Gesellschaft Delta AG Gesellschafterin der Alfa AG. Der Verwalter der Alfa AG muss bei der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer der von ihm verwalteten Gesellschaft nicht nur die Gesellschafter ‚A‘ und ‚B‘ angeben, sondern auch die natürliche Person, welche die Gesellschafterin-Gesellschaft beherrscht. Beispiel: Geht aus einer Untersuchung der Eigentumsverhältnisse hervor, dass die Delta AG von ‚G‘ (natürliche Person) beherrscht wird, so wäre ‚G‘ der wirtschaftliche Eigentümer, da er die indirekte Eigentumsbeteiligung an Alfa AG hält. Dem Handelsregister müssten somit als wirtschaftliche Eigentümer ‚A‘ (Inhaber einer direkten Beteiligung; Kode TPD), ‚B‘ (Inhaber einer direkten Beteiligung; Kode TPD) und ‚G‘ (Inhaber einer indirekten Eigentumsbeteiligung, Kode TPI) gemeldet werden.

1.5.4. Beispiel 4

ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AUFGRUND DES KRITERIUMS DER KONTROLLE ODER DES RESTKRITERIUMS		
Beispiel 4 – Alfa AG		
GESELLSCHAFTER, DIE INHABER VON BETEILIGUNGEN SIND	BETEILIGUNGSANSPRUCH	UMFANG DER BETEILIGUNG
Delta AG	EIGENTUM	20 %
Beta GmbH	EIGENTUM	20 %
C (natürliche Person)	EIGENTUM	20 %
D (natürliche Person)	EIGENTUM	15 %
E (natürliche Person)	EIGENTUM	15 %
F (natürliche Person)	EIGENTUM	10 %

In diesem Fall liegt keine formale Beteiligung von mehr als 25 % vor. Sollten die Verwalter der Alfa Ag zudem feststellen:

- a) dass keine vorgeschobenen Personen zwischen den Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, vorliegen, welche ein bedeutendes indirektes Eigentum schaffen könnten;

- b) dass kein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist (,C', ,D', ,E' und ,F') eine der beiden teilhabenden Gesellschaften beherrscht (und somit durch die entsprechende Beteiligung ein indirektes Eigentum hätte);

kann der wirtschaftliche Eigentümer nicht über das ‚Kriterium des Eigentums‘ ermittelt werden. Es kann jedoch das ‚Kriterium der Kontrolle‘ zum Einsatz kommen. Beispiel: Die Gesellschafter ,C', ,D', ,E' und ,F' vereinbaren, in den ordentlichen Versammlungen wie ,F' abzustimmen. Letzterer ist somit der wirtschaftliche Eigentümer, der dem Amt des Handelsregisters zu melden ist, da er über die Mehrheit der Stimmen in der ordentlichen Versammlung verfügt (in diesem Fall wird der wirtschaftliche Eigentümer ,F' im Formular TE mit dem Kode TCM angegeben). Wenn aber nur ,C' und ,D' die obengenannte Vereinbarung mit ,F' treffen, verfügt letzterer über 45 % der Stimmen. In diesem Fall könnte er faktisch einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Versammlung ausüben. Ist dies der Fall, wird der wirtschaftliche Eigentümer ,F' mit dem Kode TCE angegeben.

Sollte hingegen das Kriterium der Kontrolle nicht ausreichend sein, weil kein Gesellschafter von Alfa AG die Stimmenmehrheit in der ordentlichen Versammlung beherrscht oder eine ausreichende Stimmenanzahl hat, um einen beherrschenden Einfluss auszuüben, und ferner auch nicht aufscheint, dass andere Subjekte (natürliche Personen) in der Lage sind, aufgrund besonderer Vertragsbindungen einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben¹⁸, muss das sogenannte ‚Restkriterium‘ angewandt werden. Der wirtschaftliche Eigentümer der Alfa AG entspricht in diesem Fall *„...la persona fisica o le persone fisiche titolari, conformemente ai rispettivi assetti organizzativi o statutari, di poteri di rappresentanza legale, amministrazione o direzione della società“*. Bei Anwendung des Restkriteriums wird der wirtschaftliche Eigentümer als die Person identifiziert, die tatsächlich die allgemeine Geschäftsführungsbefugnis und die Befugnis, die Gesellschaft nach außen hin zu binden, ausübt. Umstände, die vom Verwalter festgestellt werden müssen: neben dem gesetzlichen Vertreter, sind also nicht notgedrungen alle Verwalter und alle Führungskräfte, unabhängig von den zugewiesenen Befugnissen, zu melden. Die Ermittlung des oder der wirtschaftlichen Eigentümer/s erfolgt hingegen laut Vorschrift unter Berücksichtigung der konkreten organisatorischen Merkmale der Gesellschaft¹⁹. In diesem Fall wird dem/den wirtschaftlichen Eigentümer/n der Kode TRA zugeteilt. Die Verwendung des sogenannten Restkriteriums verpflichtet zur Rückverfolgbarkeit der Gründe, aus denen die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers aufgrund des ‚Kriteriums des Eigentums‘ oder des ‚Kriteriums der Kontrolle‘ nicht möglich war (s. Art. 20, Absatz 6 des Anti-Geldwäsche-Dekrets). Diese Informationen können - gemeinsam mit der Übersicht über die Kontrollen, die von Verwaltern im Allgemeinen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers durchgeführt wurden - von den Ämtern des Handelsregisters im Zuge späterer Kontrollen der erhaltenen Erklärungen angefordert werden.

¹⁷ Das Bestehen von vertraglichen Bindungen, die einer natürlichen Person die Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf das Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit ermöglichen, ist in Hinblick auf die Kontrollen mit dem Kode ‚TVC‘ zu melden.

¹⁸ Aufgrund der Auslegungen, die unter anderem von der nationalen Notariatskammer (s. *Consiglio Nazionale del Notariato, Commissione Antiriciclaggio, Studio 1_2023 B, La ricerca del titolare effettivo*, S. 34) und vom gesamtstaatlichen Beirat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (s. *Linee guida per la valutazione del rischio, adeguata verifica della clientela, conservazione dei documenti, dei dati e delle informazioni ai sensi del d.lgs. 231/2007*, 22. Mai 2019, S. 42) geliefert wurden, ist nicht der einfache Verwalter, sondern der geschäftsführende Verwalter zu melden, da er über tatsächliche Verwaltungsbefugnisse verfügt. Erteilt der Verwaltungsrat intern keine Vollmachten, entspricht der wirtschaftliche Eigentümer der obersten Führungskraft, die mit breiten Vollmachten ausgestattet ist. Die Notariatskammer fügt hinzu, dass auf jeden Fall auch der gesetzliche Vertreter gemeldet werden sollte (unabhängig davon, ob er über Verwaltungsbefugnisse verfügt oder nicht).

1.6. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers anderer meldepflichtiger Subjekte:
Beispiele

Beispiel 1 – Stiftung Alfa (eingetragen im Register der juristischen Personen des Privatrechts)
ERMITTELTE SUBJEKTE
A (Gründer, Verwalter und gesetzlicher Vertreter)
B (Verwalter mit Geschäftsführungsfunktionen)
C (Verwalter)
D (Begünstigter)
E (Begünstigter)
F (Begünstigter)

Zur Stiftung Alfa gehören der noch lebende Gründer, ein Verwaltungsorgan bestehend aus dem Gründer und anderen natürlichen Personen, sowie die identifizierten Begünstigten. Jene Personen, die in Hinblick auf das wirtschaftliche Eigentum wichtige Rollen einnehmen, müssen im Formular TE mit den jeweiligen Identifikationscodes angegeben werden. Daher muss ‚A‘ im Formular TE mit dem Code ‚FND‘ und mit dem Code ‚TRA‘ angegeben werden (laut Art. 20, Absatz 4 des Anti-Geldwäsche-Dekrets sind alle Personen, die diese Funktionen ausüben, kumulativ anzugeben), ‚B‘ mit dem Code ‚TRA‘; ‚D‘, ‚E‘ und ‚F‘ mit dem Code ‚BNP‘.

Wäre der Gründer nicht mehr am Leben und die Begünstigten nicht leicht identifizierbar, müssten als wirtschaftliche Eigentümer der gesetzliche Vertreter und die Personen mit Geschäftsführung- und Verwaltungsbefugnissen innerhalb der Stiftung angegeben werden (d. h. ‚B‘, soweit ihm nach dem Tod des Gründers auch die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zugeteilt wurden): Diese müssen als Subjekte, die zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer der Stiftung Alfa an das Amt des Handelsregisters verpflichtet sind, die Rückverfolgbarkeit der durchgeführten Kontrollen und der Gründe, aus denen der wirtschaftliche Eigentümer nicht unter den anderen theoretisch vorgesehenen Subjekten ermittelt werden konnte, gewährleisten (s. Art. 20, Absätze 4 und 6 des Anti-Geldwäsche-Dekrets).

Beispiel 2 - Trust Alfa (steuerrechtlich relevanter Trust)
ERMITTELTE SUBJEKTE
A (Gründer des Trusts)
B (Treuhand)
C (Überwachungsorgan)
D (Begünstigter)
E (Begünstigter)

G (Person, welche den Trust oder die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte kontrolliert)

Im Trust Alfa sind der Gründer, der Treuhänder, die Begünstigten und die Person, welche die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte kontrolliert, bekannt. Alle müssen im Formular TE als wirtschaftliche Eigentümer angegeben werden. Die natürliche Person ,A' muss somit als wirtschaftlicher Eigentümer mit dem Kode ,CST' angegeben werden; ,B' mit dem Kode ,FDU'; ,C' mit dem Kode ,GUR'; ,D', ,E' und ,F' mit dem Kode ,BNC' und schließlich ,G' mit dem Kode ,TFC'.

KAP. 2 – DIE FORMBLÄTTER DER EINZELNEN ERFÜLLUNGEN

2.1. Erste Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

2.1.1. Meldung für bestehende Unternehmen

- TITEL DES FORMBLATTES: ERSTE MELDUNG (ERSTE DATENLADUNG) DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS EINES UNTERNEHMENS MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT, DAS BEREITS AM 9.10.2023 IM HANDELSREGISTER EINGETRAGEN WAR
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Kapitalgesellschaften (AG – KGaA – GmbH – Vereinfachte GmbH – Genossenschaften – Konsortialgesellschaften)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: innerhalb 11. Dezember 2023
- VERPFLICHTETER: Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans
- BERECHTIGTER: im Ersatzwege nach Ablauf der Frist ein Aufsichtsratsmitglied²⁰
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30; gebührenfrei für innovative Start-ups oder zertifizierte Inkubatoren. Die Befreiung von den Gebühren hängt von der Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung als innovatives Start-up-Unternehmen oder zertifizierter Inkubator ab und dauert für innovative Start-ups bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Gründung und für zertifizierte Inkubatoren bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters.
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Mitglied des Verwaltungsorgans oder im Ersatzweg von einem Aufsichtsratsmitglied digital unterzeichnet²¹

- RECHTLICHE BEDINGUNGEN:

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser

²⁰ Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Kode "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

²¹ Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Kode "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Gesetzspflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), deren Staatsbürgerschaft und die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum.

- HINWEISE:

Der wirtschaftliche Eigentümer der Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, der gemäß Art. 20 GvD 231/2007 ermittelt wird, ist/sind die natürliche/n Person/en, auf die Folgendes zurückzuführen ist:

Das direkte oder indirekte (mittels abhängiger Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder vorgeschobenen Personen) Eigentum einer Beteiligung von über fünfundzwanzig Prozent des Kapitals;

Sollte es im Zuge der Untersuchung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer eindeutig zu ermitteln, entspricht dieser der/den natürlichen Person/en, denen die Mehrheitskontrolle der Stimmrechte, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können, die Kontrolle einer ausreichenden Anzahl von Stimmen für einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Gesellschafterversammlung, oder besondere vertragliche Bindungen zuzuordnen sind, welche die Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Gesellschaft ermöglichen.

Falls die Anwendung der vorgenannten Kriterien die eindeutige Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer der Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit nicht ermöglichen sollte, sind die natürlichen Personen, welche gemäß dem organisatorischen oder satzungsgemäßen Aufbau die Befugnisse der gesetzlichen Vertretung, der Verwaltung oder der Leitung der Gesellschaft innehaben, die wirtschaftlichen Eigentümer.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN

- AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
- I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
- I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.2. Meldung für neu gegründete Unternehmen

- TITEL DES FORMBLATTES: MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS EINES UNTERNEHMENS MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT, DAS NACH DEM 9.10.2023 IM HANDELSREGISTER EINGETRAGEN WURDE
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Kapitalgesellschaften (AG – KGaA – GmbH – vereinfachte GmbH – Genossenschaften – Konsortialgesellschaften)

- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab der Eintragung in das Handelsregister
- VERPFLICHTETER: Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans
- BERECHTIGTER: ein Aufsichtsratsmitglied²² im Ersatzwege nach Ablauf der Frist
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30; gebührenfrei für innovative Start-ups oder zertifizierte Inkubatoren. Die Befreiung von den Gebühren hängt von der Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung als innovatives Start-up-Unternehmen oder zertifizierter Inkubator ab und dauert für innovative Start-ups bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Gründung und für zertifizierte Inkubatoren bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters.
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Mitglied des Verwaltungsorgans oder im Ersatzweg von einem Aufsichtsratsmitglied digital unterzeichnet²³
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), deren Staatsbürgerschaft und die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum.

- HINWEISE

Der wirtschaftliche Eigentümer der Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, der gemäß Art. 20 GvD 231/2007 ermittelt wird, ist/sind die natürliche/n Person/en, auf die Folgendes zurückzuführen ist:

²² Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

²³ Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

- Das direkte oder indirekte (mittels abhängiger Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder vorgeschobenen Personen) Eigentum einer Beteiligung von über fünfundzwanzig Prozent des Kapitals;
 - Sollte es im Zuge der Untersuchung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer eindeutig zu ermitteln, entspricht dieser der/den natürlichen Person/en, denen die Mehrheitskontrolle der Stimmrechte, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können, die Kontrolle einer ausreichenden Anzahl von Stimmen für einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Gesellschafterversammlung erforderlich sind, oder besondere vertragliche Bindungen zuzuordnen sind, welche die Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Gesellschaft ermöglichen; Falls die Anwendung der vorgenannten Kriterien die eindeutige Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer der Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit nicht ermöglichen sollte, sind die natürlichen Personen die wirtschaftlichen Eigentümer, welche gemäß dem organisatorischen oder satzungsgemäßen Aufbau die Befugnisse der gesetzlichen Vertretung, der Verwaltung oder der Leitung der Gesellschaft innehaben.

Besondere Kriterien für die Ermittlung des/der wirtschaftlichen/Eigentümer/s können gegebenenfalls von einschlägigen Normen für Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung vorgesehen sein.

Die gemeldeten Daten und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer werden in die autonome Sektion des Handelsregisters eingetragen und dort aufbewahrt.

Die Meldepflicht obliegt auch Unternehmen, die infolge von Spaltung, Verschmelzung und Umwandlung gegründet worden sind.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.3. Meldung für bestehende juristische Personen des Privatrechts

- TITEL DES FORMBLATTES: ERSTE MELDUNG (ERSTE DATENLADUNG) DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVATRECHTS, DIE AM 9.10.2023 BEREITS IN DEN ENTSPRECHENDEN REGISTERN EINGETRAGEN SIND
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: juristische Personen des Privatrechts (anerkannte Vereine – Stiftungen – sonstige anerkannte Einrichtungen des Privatrechts)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: innerhalb 11. Dezember 2023

- VERPFLICHTETE: Der Gründer oder die Subjekte, denen die Vertretung und die Verwaltung zugeteilt sind²⁴
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Gründer oder von einem Subjekt mit Vertretungs- und Verwaltungsbefugnissen digital unterzeichnet²⁵

- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Falls die juristische Person des Privatrechts noch nicht im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen ist, müssen die Steuernummer, die Bezeichnung der Körperschaft, der Rechtssitz und der Verwaltungssitz (falls dieser nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt) und die zertifizierte E-Mail-Adresse angegeben werden.

- HINWEISE

Wirtschaftlicher Eigentümer der juristischen Personen des Privatrechts sind gemäß Art. 20 GvD 231/2007 kumulativ die (noch lebenden) Gründer, die Begünstigten, wenn diese identifiziert oder leicht identifizierbar sind, und die Inhaber von Funktionen der Rechtsvertretung, Verwaltung oder Geschäftsführung der juristischen Person des Privatrechts.

Juristische Personen des Privatrechts sind die Vereine, die Stiftungen und andere Einrichtungen des Privatrechts, welche die Rechtspersönlichkeit durch Anerkennung infolge Eintragung in das Register der juristischen Personen, das von den Präfekturen und den Regionen sowie autonomen Provinzen eingerichtet ist (im Sinne des D.P.R. 10. Februar 2000, Nr. 361), erwerben.

²⁴ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

²⁵ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Die gemeldeten Daten und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer werden in die autonome Sektion des Handelsregisters eingetragen und dort aufbewahrt.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.4. Meldung für neu gegründete juristische Personen des Privatrechts

- TITEL DES FORMBLATTES: MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVATRECHTS, DIE NACH DEM 9.10.2023 IN DIE JEWEILIGEN REGISTER EINGETRAGEN WORDEN SIND
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: juristische Personen des Privatrechts (anerkannte Vereine – Stiftungen – sonstige anerkannte Einrichtungen des Privatrechts)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab der Eintragung in das Register der juristischen Personen des Privatrechts
- VERPFLICHTETE: Der Gründer²⁶ oder die Subjekte, denen die Vertretung und die Verwaltung zugeteilt ist
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Gründer oder von einem Subjekt mit Vertretungs- und Verwaltungsbefugnissen digital unterzeichnet²⁷

- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die

²⁶ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

²⁷ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Falls die juristische Person des Privatrechts noch nicht im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen ist, müssen die Steuernummer, die Bezeichnung der Körperschaft, der Rechtssitz und der Verwaltungssitz (falls dieser nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt) und die zertifizierte E-Mail-Adresse angegeben werden.

- HINWEISE

Wirtschaftlicher Eigentümer der juristischen Personen des Privatrechts sind gemäß Art. 20 GvD 231/2007 kumulativ die (noch lebenden) Gründer, die Begünstigten, wenn diese identifiziert oder leicht identifizierbar sind, und die Inhaber von Funktionen der Rechtsvertretung, Verwaltung oder Geschäftsführung der juristischen Person des Privatrechts.

Juristische Personen des Privatrechts sind die Vereine, die Stiftungen und andere Einrichtungen des Privatrechts, welche die Rechtspersönlichkeit durch Anerkennung infolge Eintragung in das Register der juristischen Personen, das von den Präfekturen und den Regionen sowie autonomen Provinzen eingerichtet ist (im Sinne des D.P.R. 10. Februar 2000, Nr. 361), erwerben.

Die gemeldeten Daten und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer werden in die autonome Sektion des Handelsregisters eingetragen und dort aufbewahrt.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.5. Meldung für bestehende Trusts

- TITEL DES FORMBLATTES: ERSTE MELDUNG (ERSTE DATENLADUNG) DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON TRUSTS, DIE AM 9.10.2023 BEREITS GEGRÜNDET WAREN
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Trusts und ähnliche Einrichtungen
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: innerhalb 11. Dezember 2023
- VERPFLICHTETER: Der Treuhänder des Trusts (Trustee)²⁸
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE

²⁸ Die Einstufung als Treuhänder eines Trusts oder als andere Person im Auftrag des Treuhänders kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

- Meldung mit digitaler Unterschrift eines Treuhänders²⁹
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzspflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Zusätzlich sind die Steuernummer, die Bezeichnung des Trusts, Datum, Ort und Eckdaten der Gründungsurkunde des Trusts anzugeben.

- HINWEISE

Wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts gemäß Art. 22 GvD 231/2007 ist/sind die natürliche/n Person/en, die eine der folgenden Funktionen ausüben:

- Gründer (Settlor)
- Treuhänder (Trustee)
- Überwachungsorgan
- andere Person/en im Auftrag des Treuhänders
- Begünstigte/r
- Subjekt/e, das/die die Kontrolle über den Trust oder über die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte durch direktes oder indirektes Eigentum oder über andere Mittel innehat/-haben.

Werden die obengenannten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, muss der wirtschaftliche Eigentümer als natürliche Person mit einer der im Formular verfügbaren Voraussetzungen (Tabelle RTE Ministerialdekret 12. April 2023), die mit dem Wortlaut „WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER VON...“ beginnen, angegeben werden.

Die Trusts, die in die Sondersektion eingetragen werden müssen, sind Trusts, die den Bestimmungen im Sinne des Gesetzes 16. Oktober 1989, Nr. 364 unterliegen und steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen im Sinne des Art. 73 D.P.R. vom 22.12.1986 Nr. 917 entfalten, über eine Steuernummer verfügen, Niederlassung oder Sitz in italienischem Staatsgebiet haben oder die nicht im italienischen Staatsgebiet sesshaft sind, für die im italienischen Staatsgebiet erzeugten Erträge.

Wenn der Trust zwar seinen Sitz in Italien hat, jedoch im Ausland errichtet wurde, muss die Meldung an die Handelskammer Rom übermittelt werden.

²⁹ Die Einstufung als Treuhänder eines Trusts oder als andere Person im Auftrag des Treuhänders kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Die gemeldeten Daten und Informationen über den Trust und die wirtschaftlichen Eigentümer werden in einer eigenen Sondersektion des Handelsregisters eingetragen und aufbewahrt.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.6. Meldung für neu gegründete Trusts

- TITEL DES FORMBLATTES: MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON TRUSTS, DIE NACH DEM 9.10.2023 ERRICHTET WURDEN
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Trusts und ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab dem Datum der Gründung
- VERPFLICHTETER: Treuhänder des Trusts (Trustee)³⁰
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Meldung mit digitaler Unterschrift eines Treuhänders³¹
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzspflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Zusätzlich sind die Steuernummer,

³⁰ Die Einstufung als Treuhänder oder als andere Person im Auftrag des Treuhänders kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

³¹ Die Einstufung als Treuhänder eines Trusts oder als andere Person im Auftrag des Treuhänders kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

die Bezeichnung des Trusts, Datum, Ort und Eckdaten der Gründungsurkunde des Trusts anzugeben.

- HINWEISE

Wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts gemäß Art. 22 GvD 231/2007 ist/sind die natürliche/n Person/en, die eine der folgenden Funktionen ausüben:

- Gründer (Settlor)
- Treuhänder (Trustee)
- Überwachungsorgan
- andere Person/en im Auftrag des Treuhänders
- Begünstigte/r
- Subjekt/e, das/die die Kontrolle über den Trust oder über die in den Trust eingebrachten Vermögenswerte durch direktes oder indirektes Eigentum oder über andere Mittel innehat/-haben.

Werden die obengenannten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, muss der wirtschaftliche Eigentümer als natürliche Person mit einer der im Formular verfügbaren Voraussetzungen (Tabelle RTE Ministerialdekret 12. April 2023), die mit dem Wortlaut „WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER VON...“ beginnen, angegeben werden.

Die Trusts, die in die Sondersektion eingetragen werden müssen, sind Trusts, die den Bestimmungen im Sinne des Gesetzes 16. Oktober 1989, Nr. 364 unterliegen und steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen im Sinne des Art. 73 D.P.R. vom 22.12.1986 Nr. 917 entfalten, über eine Steuernummer verfügen, Niederlassung oder Sitz in italienischem Staatsgebiet haben oder die nicht im italienischen Staatsgebiet sesshaft sind, für die im italienischen Staatsgebiet erzeugten Erträge.

Wenn der Trust zwar seinen Sitz in Italien hat, jedoch im Ausland errichtet wurde, muss die Meldung an die Handelskammer Rom übermittelt werden.

Die gemeldeten Daten und Informationen über den Trust und die wirtschaftlichen Eigentümer werden in der entsprechenden Sondersektion des Handelsregisters eingetragen und aufbewahrt.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN

- AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
- I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
- I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.7. Meldungen für bestehende trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderische Aufträge)

- TITEL DES FORMBLATTES: ERSTE MELDUNG (ERSTE DATENLADUNG) DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON TRUST-ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN (TREUHÄNDERISCHER AUFTRAG), DIE AM 9.10.2023 BEREITS GEGRÜNDET WAREN

- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: innerhalb 11. Dezember 2023
- VERPFLICHTETE: Treuhänder oder die Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind.³²
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Meldung mit digitaler Unterschrift eines Treuhänders oder einer Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind.³³

- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Zusätzlich sind die Steuernummer, die Bezeichnung der trust-ähnlichen Einrichtung, Datum, Ort und Eckdaten der Gründungsurkunde der Einrichtung anzugeben.

Zur Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters sind alle trust-ähnlichen Einrichtungen verpflichtet, die Niederlassung oder Sitz in Italien haben.

- HINWEISE

Wirtschaftliche Eigentümer einer trust-ähnlichen Einrichtung (treuhänderischer Auftrag) sind der Gründer und der Begünstigte, aber nicht der Treuhänder (Art. 22 GvD 231/2007 und MD 12. April 2023). Als wirtschaftliche Eigentümer müssen auch die natürlichen Personen angegeben werden, die eine der folgenden Funktionen ausüben:

- Überwachungsorgan
- andere Person/en im Auftrag des Treuhänders

³² Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

³³ Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

- Subjekt/e, das/die die Kontrolle über die in die trust-ähnliche Einrichtung eingebrachten Vermögenswerte durch direktes oder indirektes Eigentum oder über andere Mittel innehat/-haben.

Werden die obengenannten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, muss der wirtschaftliche Eigentümer als natürliche Person mit einer der im Formular verfügbaren Voraussetzungen (Tabelle RTE Ministerialdekret 12. April 2023), die mit dem Wortlaut „WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER VON...“ beginnen, angegeben werden.

Mit trust-ähnlichen Einrichtungen, die zur Eintragung in die Sondersektion verpflichtet sind, ist der treuhänderische Auftrag gemeint (ausschließliches Institut zur Übertragung eines Auftrages vom Gründer an eine Treuhandgesellschaft)

Es kann nur ein treuhänderischer Auftrag pro Antrag mitgeteilt werden. Außerdem müssen die Eckdaten des treuhänderischen Auftrags angegeben werden, d.h. die von der Treuhandgesellschaft für das Mandat erteilte Nummer oder Code, gemäß Art. 15 Abs. 1 des Ministerialdekrets vom 16. Januar 1995 (wie im Dekret über die technischen Spezifikationen angegeben).

Der wirtschaftliche Eigentümer muss der Handelskammer gemeldet werden, in deren Einzugsgebiet die Treuhandgesellschaft, auf die sich der Auftrag bezieht, ihren Sitz hat.

Die gemeldeten Daten und Informationen über den treuhänderischen Auftrag und die wirtschaftlichen Eigentümer werden in einer eigenen Sondersektion des Handelsregisters eingetragen und aufbewahrt.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.1.8. Meldung für neu gegründete trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)

- TITEL DES FORMBLATTES: MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS VON TRUST-ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN (TREUHÄNDERISCHER AUFTRAG), DIE NACH DEM 9.10.2023 ERRICHTET WURDEN
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab dem Datum der Gründung
- VERPFLICHTETE: Der Treuhänder oder die Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind.³⁴

³⁴ Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER:
 - Formular TE
 - Meldung mit digitaler Unterschrift eines Treuhänders oder einer Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind³⁵
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN:

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft. Zusätzlich sind die Steuernummer, die Bezeichnung der trust-ähnlichen Einrichtung, Datum, Ort und Eckdaten der Gründungsurkunde des Rechtsinstituts anzugeben.

Zur Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters sind alle trust-ähnlichen Einrichtungen verpflichtet, die Niederlassung oder Sitz in Italien haben.

- HINWEISE:

Wirtschaftliche Eigentümer von trust-ähnlichen Einrichtungen gemäß Art. 22 GvD 231/2007 sind jene natürlichen Personen, die eine der folgenden Funktionen ausüben:

 - Gründer
 - Treuhänder
 - Überwachungsorgan
 - andere Person im Auftrag des Treuhänders
 - Begünstigter
 - Subjekt, das die Kontrolle über die in die trust-ähnliche Einrichtung eingebrachten Vermögenswerte durch direktes oder indirektes Eigentum oder über andere Mittel innehat.

Mit trust-ähnlichen Einrichtungen, die zur Eintragung in die Sondersektion verpflichtet sind, sind die Körperschaften und Institute gemeint, die aufgrund ihres Aufbaus und ihrer Funktionen Rechtswirkungen, die denen des Trusts gleichwertig sind, auch in Bezug auf die Zweckbestimmung der Vermögenswerte und die Kontrolle seitens eines anderen Subjekts als

³⁵ Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Kode "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

durch den Eigentümer, im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter oder zur Umsetzung eines spezifischen Zweckes (treuhänderischer Auftrag), entfalten.

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.2. Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers

2.2.1 Meldung von Änderungen für Unternehmen

- TITEL DES FORMBLATTES: ÄNDERUNG DER DATEN UND INFORMATIONEN, DIE IM REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER EINGETRAGEN SIND – UNTERNEHMEN
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Kapitalgesellschaften (AG – KGaA – GmbH – vereinfachte GmbH – Genossenschaften – Konsortialgesellschaften)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: innerhalb von 30 Tagen ab dem Ereignis
- VERPFLICHTETER: Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans
- BERECHTIGTER: ein Aufsichtsratsmitglied³⁶ im Ersatzwege nach Ablauf der Frist
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30; gebührenfrei für innovative Start-ups oder zertifizierte Inkubatoren. Die Befreiung von den Gebühren hängt von der Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung als innovatives Start-up-Unternehmen oder zertifizierter Inkubator ab und dauert für innovative Start-ups bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Gründung und für zertifizierte Inkubatoren bis zur Vollendung des fünften Jahres ab Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters.
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Mitglied des Verwaltungsorgans oder im Ersatzweg von einem Aufsichtsratsmitglied digital unterzeichnet³⁷
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser

³⁶ Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Kode „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

³⁷ Die Einstufung als Aufsichtsratsmitglied kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Kode „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), deren Staatsbürgerschaft und die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum.

- HINWEISE

Die Änderungen, die über dieses Formblatt gemeldet werden, betreffen:

meldeamtliche Daten, Wohnsitz, Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers, Domizil des wirtschaftlichen Eigentümers ab dem Datum des Ereignisses, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung der Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentümers (z. B. TPD – direkte Eigentumsbeteiligung von über 25 % des Kapitals, TPI – indirekte Eigentumsbeteiligung von über 25 % des Kapitals, TCM – Mehrheitskontrolle der Stimmrechte, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können).

Folgt die Änderung der Daten und der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer auf die Erstellung eines Aktes mit rechtsbegründender Wirkung durch Eintragung in das Handelsregister, entspricht das Datum des Ereignisses dem Datum der Eintragung des Aktes (z. B. von Akten der Verschmelzung oder Spaltung; Eintragung der Ernennung des Liquidators in den Fällen, in denen er als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt wird).

Bei Übertragung von Anteilen einer GmbH entspricht das Datum des Ereignisses dem Datum der Eintragung des Aktes in das Handelsregister.

Folgt die Änderung der Daten und der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer auf die Erstellung eines anderen als der im vorhergehenden Punkt genannten ändernden Aktes, stimmt das Datum des Ereignisses mit dem Datum des Aktes überein (z. B. Erneuerung von Ämtern, wenn der wirtschaftliche Eigentümer als die Person mit Befugnissen der gesetzlichen Vertretung, Verwaltung oder Leitung identifiziert ist, stimmt das Datum mit dem Datum der Annahme des Amtes überein).

- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN

- AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
- I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
- I.N.P.S. (NISF): nein

2.2.2 Meldung von Änderungen für juristische Personen des Privatrechts

- TITEL DES FORMBLATTES: ÄNDERUNG DER DATEN UND INFORMATIONEN, DIE IM REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER EINGETRAGEN SIND – JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: juristische Personen des Privatrechts (anerkannte Vereine – Stiftungen – sonstige anerkannte Einrichtungen des Privatrechts)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab dem Datum des Ereignisses
- VERPFLICHTETE: Der Gründer³⁸ oder die Subjekte, denen die Vertretung und die Verwaltung zugeteilt ist
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER:
 - Formular TE
 - Die Meldung wird von einem Gründer oder von einem Subjekt mit Vertretungs- und Verwaltungsbefugnissen digital unterzeichnet³⁹
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft.

- HINWEISE:

Folgende Erfüllungen sind Gegenstand dieses Formblatts:

- die Änderungen in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer: meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers, Domizil des wirtschaftlichen Eigentümers ab dem Datum des Ereignisses, Änderung des

³⁸ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

³⁹ Die Einstufung als Gründer kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code "Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen" angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung der Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentümers (z. B. FND – Gründer, BNP – Begünstigter der juristischen Person des Privatrechts, TRA – Inhaber von Rechtsvertretungs-, Verwaltungs- oder Geschäftsführungsfunktionen);

- die Änderungen in Bezug auf die KÖRPERSCHAFT bei juristischen Personen des Privatrechts, die ausschließlich in der spezifischen autonomen Sektion der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind: Steuernummer, Bezeichnung der Körperschaft, Rechtssitz und Verwaltungssitz der Körperschaft (wenn letzterer nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt) und die zertifizierte E-Mail-Adresse.
- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.2.3 Meldung von Änderungen für Trusts

- TITEL DES FORMBLATTES: ÄNDERUNG DER DATEN UND INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON TRUSTS
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Trusts und ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab dem Datum des Ereignisses
- VERPFLICHTETER: Der Treuhänder des Trusts (Trustee)⁴⁰
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Meldung mit digitaler Unterschrift des Treuhänders⁴¹
- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser

⁴⁰ Die Einstufung als Treuhänder oder als andere Person, die im Auftrag des Treuhänders handelt, kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

⁴¹ Die Einstufung als Treuhänder oder als andere Person, die im Auftrag des Treuhänders handelt, kann als Erklärende der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft.

- HINWEISE

Die Erfüllungen, die Gegenstand dieses Formblatts sind, betreffen folgende Fälle:

- die Änderungen in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer: meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers, Domizil des wirtschaftlichen Eigentümers ab dem Datum des Ereignisses, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung der Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentümers (z. B. CST – Gründer eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung, CSA – Wirtschaftlicher Eigentümer des Gründers eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung, GUR – Überwachungsorgan eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung)
 - Änderungen in Bezug auf den TRUST, z. B. die Steuernummer oder die Bezeichnung des Trusts.
- ANDERE KÖRPERSCHAFTEN
 - AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
 - I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
 - I.N.P.S. (NISF): nein

2.2.4 Meldung von Änderungen für bestehende trust-ähnliche Einrichtungen (treuhänderische Aufträge)

- TITEL DES FORMBLATTES: ÄNDERUNG DER DATEN UND INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON TRUST-ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN (TREUHÄNDERISCHER AUFTRAG)
- BETROFFENE RECHTSFORM/EN: Trusts und ähnliche Einrichtungen (treuhänderischer Auftrag)
- NORM: Art. 21 GvD 231/2007, MD 55/2022
- FRIST: 30 Tage ab dem Datum des Ereignisses

- VERPFLICHTETE: Der Treuhänder oder die Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind.⁴²
- ANLAGEN: Keine
- BETRÄGE
 - Stempelsteuerfrei
 - Sekretariatsgebühren € 30
- FORMULARE FÜR DAS HANDELSREGISTER
 - Formular TE
 - Meldung mit digitaler Unterschrift des Treuhänders oder einer Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind.⁴³

- RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Die Meldung hat den rechtlichen Wert einer Ersatzerklärung (im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 445/2000), die eine persönliche strafrechtliche Haftung vorsieht. Für die Erfüllung dieser Gesetzespflicht ist die Verwendung einer Sondervollmacht unzulässig. Art. 31 des Gesetzes 340/2000 findet keine Anwendung (Unterzeichnung des Antrags vonseiten der Berater).

Im Sinne des Art. 4 MD 55/2022 enthält die Meldung die identifizierenden Daten der Subjekte, auf die sich das wirtschaftliche Eigentum bezieht (Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Domizil, wenn das Domizil nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, sowie die Steuernummer, wenn es sich um italienische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien handelt), und deren Staatsbürgerschaft.

Zur Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters sind alle trust-ähnlichen Einrichtungen verpflichtet, die Niederlassung oder Sitz in Italien haben.

- HINWEISE

Die Erfüllungen, die Gegenstand dieses Formblatts sind, betreffen folgende Fälle:

- die Änderungen in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer: meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers, Domizil des wirtschaftlichen Eigentümers ab dem Datum des Ereignisses, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung der Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentümers (z. B. CST – Gründer eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung, CSA – Wirtschaftlicher Eigentümer des Gründers eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung, GUR – Überwachungsorgan eines Trusts oder einer ähnlichen Einrichtung)

⁴² Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

⁴³ Die Einstufung als Treuhänder oder als Person mit Befugnissen und Rechten, die denen des Treuhänders gleichwertig sind, kann als Erklärender der Vereinheitlichten Meldung nur mit dem Code „Sonstiges gemäß geltenden Bestimmungen“ angegeben werden; die Einstufungen als „gesetzlicher Vertreter“ oder „Verwalter“ dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

- Wirtschaftliche Eigentümer einer trust-ähnlichen Einrichtung (treuhänderischer Auftrag) sind der Gründer und der Begünstigte, aber nicht der Treuhänder (Art. 22 GvD 231/2007 und MD 12. April 2023). Als wirtschaftliche Eigentümer müssen auch die natürlichen Personen angegeben werden, die eine der folgenden Funktionen bekleiden:
 - Überwachungsorgan
 - andere Person/en im Auftrag des Treuhänders
 - Subjekt/e, das/die die Kontrolle über die in die trust-ähnliche Einrichtung eingebrachten Vermögenswerte durch direktes oder indirektes Eigentum oder über andere Mittel innehat/-haben.

Werden die obengenannten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, muss der wirtschaftliche Eigentümer als natürliche Person mit einer der im Formular verfügbaren Voraussetzungen (Tabelle RTE Ministerialdekret 12. April 2023), die mit dem Wortlaut „WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER VON...“ beginnen, angegeben werden.

Mit trust-ähnlichen Einrichtungen, die zur Eintragung in die Sondersektion verpflichtet sind, ist der treuhänderische Auftrag gemeint (ausschließliches Institut zur Übertragung eines Auftrages vom Gründer an eine Treuhandgesellschaft).

Es kann nur ein treuhänderischer Auftrag pro Antrag mitgeteilt werden.

Der wirtschaftliche Eigentümer muss der Handelskammer gemeldet werden, in deren Einzugsgebiet die Treuhandgesellschaft, auf die sich der Auftrag bezieht, ihren Sitz hat.

Die gemeldeten Daten und Informationen über den treuhänderischen Auftrag und die wirtschaftlichen Eigentümer werden in einer eigenen Sondersektion des Handelsregisters eingetragen und aufbewahrt.

● ANDERE KÖRPERSCHAFTEN

- AGENTUR DER EINNAHMEN: nein
- I.N.A.I.L. (ARBEITSUNFALLINSTITUT): nein
- I.N.P.S. (NISF): nein

KAP. 3 – HILFSMITTEL FÜR DAS AUSFÜLLEN DER MELDUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer kann über die Plattform [DIRE](#) des Handelskammersystems oder andere [Marktprodukte](#) ausgearbeitet und übermittelt werden.

DIRE hilft dem Erklärenden beim Ausfüllen der Meldung durch ein gesteuertes System, das Folgendes ermöglicht:

- das gesteuerte Ausfüllen des Antrags mit den Daten aus dem Handelsregister
- den Zugang zu den Hilfsinstrumenten
- die Beanspruchung von Tipps, Hilfe und Informationen

und stellt zudem einen [E-Learning-Kurs](#) zur Verfügung, der auf der Plattform für digitale Ausbildung [Formazione Digitale](#) den Vorgang für das Ausfüllen, Unterzeichnen und Versenden der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers beschreibt.